

VSBM : Vertrauens- und Sicherheitsbildende Massnahmen

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Übermittler = Transmissions = Transmissioni**

Band (Jahr): **2 (1994)**

Heft 6

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-571069>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

VSBM: Vertrauens- und Sicherheitsbildende Massnahmen

Unter diesem Titel veröffentlichte die BAUEM-Zeitung MOSAIK einen Bericht über die KSZE. Die Redaktion des MOSAIK stellte diesen Bericht freundlicherweise auch dem UEBERMITTLER zur Verfügung.

Heinz Staub, Chef der Sektion Abkommensvollzug in der Abteilung Friedenspolitische Massnahmen (AFM) beim Stab GGST, hat MOSAIK freundlicherweise Hintergrundinformationen zum Thema VSBM zukommen lassen:

Im Zuge des bisherigen KSZE-Prozesses, welcher 1972 eingeleitet worden ist und 1975 die grundlegende Schlussakte von Helsinki verabschiedete, sind in Stockholm (1984-86) und Wien (ab 1989) auch umfangreiche Vertrauens- und Sicherheitsbildende Massnahmen (VSBM) beschlossen worden. Parallel dazu fanden zwischen den NATO- und ex WAPA-Staaten Verhandlungen über konventionelle Streitkräfte in Europa statt.

Dabei ging es um den sicherheitspolitisch für ganz Europa bedeutungsvollen Vertrag über konventionelle Streitkräfte in Europa (KSE-Vertrag).

Er beinhaltet wesentliche Reduktionen konventioneller Offensivpotentiale (Bestandes-Obergrenzen für Kampfpanzer, andere gepanzerte Fahrzeuge, mobile Artilleriesysteme ab 100mm Kaliber, Kampfhelikopter und Kampfflugzeuge) sowie weitreichende Verpflichtungen zum Informationsaustausch und zur Verifikation. Ergänzend dazu wurden die maximalen Personalstärken der konventionellen Streitkräfte (Europa) ausgehandelt.

Dadurch soll nicht nur ein ungefähres konventionelles Gleichgewicht in Europa geschaffen, sondern auch die Gefahr von Ueberraschungsangriffen oder grossangelegten Offensivoperationen erheblich verringert werden. 1992 wurde das KSZE-Forum für Sicherheitskooperation geschaffen (FSK).

Damit endete die Zweiteilung der militärischen Verhandlungen über VSBM einerseits und über konventionelle Streitkräfte in Europa andererseits. Die KSZE besteht zur Zeit aus total 53 Teilnehmerstaaten (TNS) sowie Mazedonien mit dem Status eines Beobachterstaates.

Das sogenannte Rest-Jugoslawien ist infolge der militärpolitischen Lage bzw. seines Verhaltens bis auf weiteres von den Verhandlungen ausgeschlossen.

Vertrauens- und Sicherheitsbildende Massnahmen (VSBM). Die VSBM sind im

Wiener Dokument 1992 vom 4.3.92 verankert. Dieses Dokument beinhaltet 10 Kapitel, darunter:

- Jährlicher Austausch militärischer Informationen über Streitkräfte, Hauptwaffensysteme und Militärbudgets
- Kontakte: Besuche von Militärflugplätzen im Betrieb, militärische Kontakte und Vorführung neuer Waffensysteme
- Vorherige Ankündigung bestimmter militärischer Aktivitäten:
- Ankündigungspflicht ab 9'000 AdA oder ab 250 Kampfpanzer bzw ab 3'000 AdA in einer amphibischen Operation oder Luftlandung
- Beobachtung bestimmter militärischer Aktivitäten:
- Beobachtungspflicht ab 13'000 AdA oder ab 300 Kampfpanzer bzw ab 3'500 AdA in einer amphibischen Operation oder Luftlandung
- Einhaltung und Verifikation: Inspektion einer mil Aktivität,
- Ueberprüfung von Informationen über Streitkräfte und geplante Indienststellung von Hauptwaffensystemen und Grossgerät
- Kommunikation: Benützung formatierter Meldungen und eines EDV-gestützten
- Uebermittlungsnetzes für die rasche Information

Die Truppe ist dann von den VSBM direkt betroffen, wenn entweder eine militärische Aktivität beobachtungspflichtig ist (in der

Schweiz war dies letztmals 1989 der Fall im Rahmen der Trp U "DREIZACK 89"), der Besuch eines Militärflugplatzes stattfindet (Flugplatz Payerne im November 93), eine militärische Aktivität inspiziert oder ein Truppenteil überprüft wird (1992 das Pz Rgt 2 durch Kanada und das Art Rgt 11 durch Deutschland).

Im Gegensatz zu "Beobachtungen" oder "Besuchen" (aufgrund einer Einladung an alle KSZE-Teilnehmerstaaten) erfolgen "Inspektionen" oder "Ueberprüfungen" überraschend.

Inspektionen und Ueberprüfungen: kurzfristig angesetzt

Die Inspektion als Verifikationsverfahren erlaubt es jedem Teilnehmerstaat, der die Einhaltung vereinbarter VSBM anzweifelt, sich vor Ort über effektive oder vermutete militärische Aktivitäten zu informieren. Eine solche "Verdachtsinspektion" muss mindestens 36 Stunden vor Beginn angekündigt werden, dauert maximal 48 Stunden und erfolgt zur Erde und zur Luft.

Die Inspektionsgruppe besteht aus 4 Inspektoren, nicht notwendigerweise aus demselben Teilnehmerstaat. Sie wird von Schweizer Offizieren begleitet.

Die von einer "Inspektion" betroffene Truppe ist - unter Wahrung der Geheimhaltung - gegenüber den Inspektoren zu Offenheit und Transparenz verpflichtet und hat den Anordnungen des schweizerischen Inspektionsstabes (Vertreter des Stabes GGST) Folge zu leisten.

Die Ueberprüfung hat zum Zweck, Informationen über die Streitkräfte und die Planung zur Indienststellung von



Natel C; Auch im KSZE ein wichtiges Kommunikationsmittel

KSZE-Vereinbarungen zu Inspektionen

KSZE-Inspektionen gehören zu den im "Wiener Dokument 1992" festgehaltenen Vertrauens- und Sicherheits- bildenden Massnahmen (VSBM).

Einige Auszüge:

(77) "... jeder Teilnehmerstaat hat das Recht, auf dem Territorium eines jeden andern Teilnehmerstaates innerhalb der Anwendungszone für VSBM Inspektionen durchzuführen. Der inspizierende Staat kann andere Teilnehmerstaaten zur Teilnahme an einer Inspektion einladen."

(90) "In seinem Ersuchen wird der inspizierende Staat dem Empfangsstaat mitteilen:

- die Gründe für das Ersuchen;
- ob die Inspektion zu Lande, aus der Luft oder auf beide Arten gleichzeitig erfolgen wird;"

(91) "Die Antwort auf das Ersuchen wird innerhalb der kürzestmöglichen Frist erteilt, spätestens jedoch binnen 24 Stunden. Binnen 36 Stunden nach Stellen des Ersuchens wird der Inspektionsgruppe die Einreise in das Territorium des Empfangsstaates gestattet."

(95) "Innerhalb von 48 Stunden nach Eintreffen der Inspektionsgruppe im bezeichneten Gebiet wird die Inspektion beendet."

(101) "Die Inspektionsgruppe wird Zugang zu geeigneten Fernmeldemitteln d. Empfangsstaates haben, damit sie mit der Botschaft oder andern offiziellen Missionen ... des inspizierenden Staates ... Verbindung aufnehmen kann."

(102) "Der Empfangsstaat wird der Inspektionsgruppe Zugang zu geeigneten Fernmeldemitteln ermöglichen, damit die Untergruppen miteinander ständig in Verbindung bleiben können."

Aspects d'une inspection CSCE

Selon le "document de Vienne 1992" concernant les négociations sur les mesures de confiance et de sécurité (MDCS), chaque Etat participant de la CSCE a le droit d'inspecter dans la zone d'application des MDCS les activités militaires notifiées ou non, sur le territoire de n'importe quel autre Etat participant.

Aucun Etat participant ne peut toutefois être tenu, au cours d'une année, d'accepter plus d'une inspection par le même Etat, ni plus de trois inspections au total.

La réponse à une demande d'inspection doit être donnée dans les 24 heures. 36 heures après la formulation de celle-ci, l'équipe d'inspection doit pouvoir pénétrer dans le pays. Dès l'arrivée dans la "zone désignée" (secteur de l'activité militaire inspectée), la durée de l'inspection ne peut s'étendre au-delà de 48 heures. Après ce délai, les inspecteurs devront quitter immédiatement le pays.

Les inspecteurs et le personnel qui les accompagne ont en règle générale les droits suivants:

- statut de diplomate pour la durée du séjour

- ...

En outre, les inspecteurs disposent des droits complémentaires suivants dans la "zone désignée":

- utilisation de leur propre matériel tel que cartes spéciales, caméras, jumelles, appareils de vision nocturne portatifs, magnétophones, tentes